

## **Bundesverfassungsgericht erklärt Dreiteilungsmethode bei Berechnung des nachehelichen Unterhalts für verfassungswidrig**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat aufgrund der Änderung des Unterhaltsrechts zum 01.01.2008 in seiner Rechtsprechung zu den „wandelbaren Lebensverhältnissen“ die Berechnungsmethode der sogenannten Dreiteilung beim nachehelichen Unterhalt entwickelt. Dies bedeutet, dass in den Fällen, in denen ein geschiedener Unterhaltspflichtiger neben der Unterhaltsverpflichtung gegenüber der geschiedenen Ehefrau gegenüber einer neuen Ehefrau unterhaltspflichtig war, die Einkünfte des Unterhaltspflichtigen sowie der beiden Ehefrauen jeweils nach Bereinigung zusammengerechnet und nach der Dreiteilungsmethode verteilt wurden.

Der BGH argumentierte dabei, dass in den Fällen, in denen der Lebensstandard des Unterhaltsschuldners nach Rechtskraft der Scheidung dauerhaft absinkt und dies nicht auf einem unterhaltsrechtlich vorwerfbaren Verhalten oder einer freiwilligen beruflichen Disposition beruht, der Unterhaltsberechtigte die Absenkung seines Unterhaltsanspruch hinnehmen müsse, selbst wenn dies während der bestehenden Ehe nicht vorauszusehen gewesen sei.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat festgestellt, dass unter Berücksichtigung des Schutzes aus Artikel 6 Abs. 1 GG i. V. mit Abs. 3 GG die Leistungen, die die Ehegatten während der Ehe aufgrund der getroffenen Aufgaben und Arbeitszuweisung erbringen, als gleichwertig anzusehen sind. Aus dieser Gleichwertigkeit heraus bestehe ein Anspruch beider Ehegatten auf gleiche Teilhabe am gemeinsam erwirtschafteten, das ihnen zu gleichen Teilen zuzuordnen ist.

Das Prinzip gleicher Teilhabe gelte nicht nur während Bestehens der Ehe, sondern entfalte seine Wirkung auch nach Trennung und Scheidung.

Bei der Unterhaltsbemessung ist das Einkommen, das den Lebensstandard der Ehe geprägt hat, den Ehegatten grundsätzlich hälftig zuzuordnen, unabhängig davon, ob es nur von einem oder von beiden Ehegatten erzielt worden ist.

Soweit durch den BGH in der Rechtsprechung durch den Dreiteilungsgrundsatz ein Systemwechsel erfolgt ist, überschreitet dieser die Grenzen zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung, da durch den Dreiteilungsgrundsatz eine Einschränkung bereits auf der Stufe des Unterhaltsbedarfs stattfindet. Tatsächlich dürfe die Berücksichtigung gesetzlich aber erst auf der Ebene der nach den gegenwärtigen Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen zu beurteilenden Leistungsfähigkeit erfolgen. Insbesondere die Tatsache, dass bei der Rechtsprechung des BGH der Unterhaltsbedarf des geschiedenen Ehegatten im Rahmen einer Kontrollrechnung immer auf den nach seinen ehelichen Lebensverhältnissen ergebenden Betrag herab bemessen wurde, habe die Rechtsprechung die Konsequenz, dass der geschiedene Ehegatte bei der Dreiteilungsmethode regelmäßig weniger, seltener dasselbe, nie aber mehr erhalte, als im Wege einer nach den ehelichen Lebensverhältnissen bestimmten Berechnung. Umgekehrt verbleibt dem Unterhaltspflichtigen regelmäßig mehr, seltener dasselbe und nie weniger als nach den ehelichen Lebensverhältnissen.

Dies führe dazu, dass die Dreiteilungsmethode verfassungswidrig ist.

Nach der Entscheidung des BVerfG hat auch beim nachehelichen Unterhalt die Unterhaltsberechnung zunächst in der Weise zu erfolgen, dass das Einkommen des Unterhaltspflichtigen in Steuerklasse 1 umzurechnen ist. Nach Abzug der prägenden Abzugspositionen hat eine Unterhaltsberechnung gemäß den ehelichen Lebensverhältnissen stattzufinden. Erst im Rahmen der Leistungsfähigkeit ist hier gegebenenfalls eine Reduzierung vorzunehmen.